

Investitionszuschüsse im Tischlerhandwerk bis zu 50 % der Investitionssumme – auch bei Betriebsübernahmen!

Seit Jahrzehnten fördert das Land NRW gewerbliche Unternehmen / Betriebe des Handwerks in besonderen Fördergebieten mit interessanten Zuschüssen aus dem sog. „Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP) – gewerbliche Investitionsförderung“.

Damit sollen strukturschwache Gebiete nach vorne gebracht werden, mit dem Ziel, die vorhandenen Arbeits- und Ausbildungsplätze nicht nur zu erhalten und zu sichern, sondern darüber hinaus neue sozialversicherungspflichtige Vollzeit- und Ausbildungsplätze zu schaffen.

Mit dem Jahresbeginn wurden die Förderrichtlinien für die Zeit vom 1 Jan. 2022 bis zum 31. Dez. 2027 veröffentlicht und in wichtigen Teilbereichen deutlich verbessert.

Die wichtigsten Eckdaten hier in Kürze:

- Das Tischlerhandwerk kann derlei Fördermittel beantragen, soweit in den Betrieben überwiegend Möbel und Holzzeugnisse (so die offizielle Abgrenzung in der sog. Positivliste) hergestellt und / oder verarbeitet werden.
- Obwohl dies so selbstverständlich klingt, bedarf es hier einer genauen Abgrenzung, denn das Baugewerbe wird nur in speziellen Konstellationen miteinbezogen. Dies bedeutet, sog. Bautischler, die vornehmlich im Baugewerbe tätig sind und ihre Umsätze überwiegend hieraus generieren, können im Regelfall derlei Förderanträge nicht stellen. Hier bedarf es im Vorfeld einer sorgfältigen Analyse des bisherigen und zukünftigen Betätigungsfeldes. Andererseits kommen beispielsweise Tischler, die Türen oder Fertigtrepfen (ausschließlich) produzieren

und an die Bauwirtschaft verkaufen, d. h., nicht selbst einbauen, in den Genuss dieser Zuschüsse.

- Im Vergleich zu der bis zum Jahresende 2021 geltenden Förderkulisse wurden zahlreiche neue Regionen im Land als sog. C- oder D-Fördergebiete ausgewiesen. Beispielsweise, ohne abschließende Auflistung, seien hier die Kreise Düren, Euskirchen, Viersen, Kleve bzw. der Märkische und Hochsauerlandkreis genannt. Jeder Tischler kann prüfen, ob sein Betrieb in einem Fördergebiet liegt, indem er hier klickt:
- https://www.williplum.de/files/foerdergebiete_kulisse_ab_2022.jpg (Karte ohne Obligo)
- Förderfähige Ausgaben müssen einhergehen mit der Schaffung neuer Vollzeit- bzw. Ausbildungsplätze (mind. 10 %). Hierbei werden nur neu geschaffene Dauerarbeitsplätze berücksichtigt, die in der zu fördernden Betriebsstätte zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung führen.
- Bei arbeitsplatzsichernden Erweiterungen ist ein Arbeitsplatzzuwachs von 5 % ausreichend.
- Bei einer Betriebserrichtung / Existenzgründung in den Fördergebieten bedarf es der Schaffung von mind. drei neuen Arbeits-/ Ausbildungsplätzen.
- Die neuen / zusätzlichen Arbeitsplätze müssen nicht nur geschaffen, sondern auch für mind. fünf Jahre besetzt werden.

Investitionszuschüsse im Tischlerhandwerk bis zu 50 % der Investitionssumme – auch bei Betriebsübernahmen!

- In diese Berechnungen gehen Ausbildungsplätze genauso ein, wie „normale“ Dauerarbeitsplätze.
- Gefördert werden u. a.
 - fabrikneue bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen)
 - Baumaßnahmen incl. Außenanlagen
 - Grundstückskosten
- wenn und soweit die Nettokosten insgesamt mindestens € 150.000 betragen = Bagatellgrenze bei der Investitionsförderung.
- Diese Investitionen werden mit bis zu 35 % bei kleinen Unternehmen bzw. 25 % bei mittleren Unternehmen in den sog. C1-Gebieten begleitet. In den C2-Gebieten sind Zuschüsse in Höhe von 30 % bzw. 20 % und in den D-Gebieten 20 % bzw. 10 % vorgesehen.
- Ein besonderes „Highlight“: Im Rahmen der sog. De-minimis-Verordnung ist bei arbeitsplatzschaffenden Vorhaben der kleinen Unternehmen eine Förderung in Höhe von 50 % - max. € 200.000 innerhalb von drei Steuerjahren - möglich. Bei mittleren Unternehmen ist der Fördersatz auf 40 % limitiert.

Ganz wichtig, für alle die solche Anträge stellen möchten, diese müssen vor Beginn der Maßnahme bei der NRW.Bank eingereicht werden, d. h., bevor die Maschinen verbindlich bestellt oder das Bauvorhaben begonnen wird (sog. erster Spatenstich)!

Heutzutage ist es im Handwerk manchmal sehr schwierig, einen geeigneten Nachfolger zu gewinnen, der den Tischlerbetrieb fortführen und einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernehmen möchte.

Wenn sich bei einem solch inhabergeführten Unternehmen kein Nachfolger innerhalb der Familie findet und glaubhaft gemacht werden kann, dass anderenfalls die Betriebsstätte aus Alters- oder Krankheitsgründen geschlossen wird, ist diese Übernahme durch einen Handwerksmeister förderfähig.

In einem aktuellen Fall begleitet der Verfasser einen jungen Schreinermeister, der für einen solchen Betrieb einen Übernahmepreis von € 400.000 zahlt und eine hälftige Förderung durch einen Zuschuss in Höhe von € 200.000 beantragt hat.

Da lohnt es sicherlich, fachkundige Berater einzubinden und sich gemeinsam durch den nicht leichten Antragsweg zu „quälen“.